

Von OR Dr. Kurt Conrad, Salzburg

Wenn man die berechnigte Frage, warum Österreich noch keinen Nationalpark besitzt, zu beantworten sucht, wird man vor allem drei Gründe hervorheben müssen: Erstens die Schwierigkeit, für den Begriff „Nationalpark“ eine befriedigende Definition zu finden, zweitens die besondere verfassungsrechtliche Lage des Naturschutzes in Österreich und drittens die keineswegs leichte Aufgabe, aus der Vielzahl schützenswerter Gebiete unseres Vaterlandes das nationalparkwürdige auszuwählen.

Angesichts der Tatsache, daß nahezu alle Staaten unseres Kontinents über Nationalparke verfügen, scheint es zunächst sehr einfach, das Wesen eines europäischen Nationalparkes klar herauszuarbeiten. Nun sind aber die europäischen Nationalparke in ihrer räumlichen und rechtlichen Konstruktion so verschieden, daß als gemeinsames Kennzeichen höchstens die Absicht gelten kann, ein repräsentatives Gebiet des Staates für die Zukunft möglichst ursprünglich zu erhalten. Diese Absicht ist in Europa freilich nicht so leicht zu verwirklichen wie etwa in Amerika oder in anderen, räumlich nicht beengten Kontinenten. Bei uns sind Grund und Boden seit Jahrhunderten in fester Hand und auch in Gebirgsländern land- und forstwirtschaftlich genutzt, wozu seit wenigen Jahrzehnten noch die energiewirtschaftliche Nutzung vieler Talschlüsse und Kare selbst im sonst unproduktiven Ödland des Hochgebirges kommt. Ob Grund und Boden Staatseigentum, sozusagen National-eigentum sind, wie etwa in den amerikanischen Nationalparken, kann für einen Nationalpark in Europa nicht entscheidend sein. Viel wichtiger ist es, daß die als Nationalpark in Aussicht genommene Fläche einen für das gesamte Staatsgebiet repräsentativen Landschaftsausschnitt umfaßt, daß an der Erhaltung dieser Landschaft ein überregionales, gesamtstaatliches Interesse besteht und daß sie daher einem ge-

setzlich verankerten Schutz zugeführt wird. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wird man für Österreich folgende Definition vorschlagen können, die darüber hinaus den meisten europäischen Nationalparken gerecht werden dürfte: „Ein Nationalpark ist ein durch besondere Ursprünglichkeit ausgezeichnetes, für die landschaftliche Eigenart eines Staates möglichst repräsentatives Schutzgebiet, an dessen Erhaltung ein gesamtstaatliches Interesse besteht und dessen Schutzkategorien je nach der ökologischen Struktur und Zweckbestimmung des Parkgebietes wechseln können.“

Was nun das gesamtstaatliche Interesse an der Errichtung eines Nationalparkes anlangt, so kann dieses in Österreich mit Rücksicht auf die gemäß Artikel 15 der Bundesverfassung ausschließlich den Bundesländern zukommende Zuständigkeit in allen Naturschutzangelegenheiten wohl nur durch eine gemeinsame Willenserklärung aller Bundesländer dokumentiert werden. Den geeigneten Weg hiezu bietet Artikel 107 der Bundesverfassung, der den Ländern das Recht einräumt, über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten Vereinbarungen zu treffen. So könnte auf dem Vereinbarungsweg eine gemeinsame Nationalparkkommission der Bundesländer eingerichtet werden, die unter anderem die Aufgabe hätte, bestimmten Schutzgebieten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Prädikat „Nationalpark“ zu verleihen. Es würde sicher dem Wesen des Nationalparkes widersprechen, wenn ein Bundesland allein berechtigt sein sollte, ein auf landesgesetzlicher Basis geschaffenes Schutzgebiet als Nationalpark zu deklarieren; es ist daher durchaus sinnvoll, wenn die geltenden Naturschutzgesetze der Bundesländer den Begriff „Nationalpark“ nicht kennen. — Ein zweiter, von Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl, Wien, vorgeschlagener Weg zur Errichtung

eines Nationalparkes bestünde darin, ein eigenes Bundesverfassungsgesetz zu schaffen, das dem Bund das Recht einräumte, ein auf landesgesetzlicher Basis gebildetes Naturschutzgebiet zum Österreichischen Nationalpark zu erklären.

Die Schwierigkeit der Auswahl eines Nationalparkgebietes liegt nun darin, daß Österreich vom Bodensee bis zum Neusiedler See und vom Böhmerwald bis zu den Karawanken über eine wahre Fülle erhaltenswürdiger Landschaftsräume verfügt, die bekanntlich das Grundkapital des Fremdenverkehrs darstellen und unsere Heimat zum prädestinierten Erholungsland Europas machen. Geht man aber von der Tatsache aus, daß 64 Prozent der Bundesfläche auf die Alpen entfallen, so wird am ehesten ein Ausschnitt aus den Alpen geeignet sein, die österreichische Landschaft zu repräsentieren. Wenn dabei die Wahl auf die Hohen Tauern fällt, so deswegen, weil dieser zentralalpine Hochgebirgszug nicht nur drei Bundesländer — Tirol, Salzburg, Kärnten — berührt und solchermaßen auch räumlich das überregionale Anliegen eines Nationalparkes spiegelt, sondern weil die Hohen Tauern tatsächlich auch den formenreichsten und großartigsten Teil der Ostalpen darstellen und zudem im Großglockner die höchste Erhebung, in der Großvenediger-Gruppe die größte zusammenhängende Gletscherfläche und in den Krimmler Wasserfällen das erste Naturdenkmal Österreichs aufweisen, das wegen seiner gesamteuropäischen Bedeutung mit dem Naturschutzdiplom des Europarates ausgezeichnet wurde. Durch ihren Gesteinsaufbau und ihre Tektonik, durch die Anordnung der Täler mit ihren steilen Mündungsstufen, durch die üppige Wald- und Almvegetation und den Reichtum an botanischen Seltenheiten bieten die Hohen Tauern Landschaftsbilder von unerhörter Pracht und Ursprünglichkeit, die durch großartige Alpenstraßen — Großglockner Hochalpenstraße, Felbertauern- und Gerlosstraße — und durch Seilbahnen im Bereiche der Kraftwerksgruppen des Kapruner- und Stubachtales auch dem

Nichtbergsteiger ausreichend erschlossen sind. Dem Bergsteiger gewährt ein dichtes Netz von Alpenvereinswegen und Schutzhütten genußvolles hochalpines Wandern und Naturerlebnisse von besonderer Eindringlichkeit, wie etwa den Flug des Steinadlers oder des von Prof. Dr. E. P. Tratz hervorragend erforschten, seltenen Weißkopfgiebers.

Für die Wahl der Hohen Tauern zum Nationalpark spricht schließlich auch noch ein sehr wesentlicher historischer Grund: Es handelt sich nämlich um jenen Teil der Alpen, in dem der von naturbegeisterten Menschen, darunter vielen Österreichern, 1909 gegründete Verein Naturschutzpark Stuttgart schon im Jahre 1913, also vor mehr als einem halben Jahrhundert, dank der Anregung und Vermittlung des seinerzeitigen Landeshauptmannstellvertreters Dr. August Prinzing in Salzburg große zusammenhängende Almgebiete im Stubach- und Felbertal als Grundstock für einen künftigen Alpennaturschutzpark erwarb. Prof. Dr. E. P. Tratz hat sich schon seit 1921 insbesondere um die ornithologische, Univ.-Prof. Dr. H. Gams seit 1935 in mehreren wissenschaftlichen Abhandlungen um die botanische Erforschung des Parkgebietes bemüht. Dazu kommt, daß der Österreichische und der Deutsche Alpenverein an der Südabdachung der Venediger- und in der Glocknergruppe über große Eigentumsflächen verfügen und daß nicht zuletzt die Österreichischen Bundesforste weite Wald- und Ödlandgebiete den Hohen Tauern besitzen, die gewissermaßen Staats- oder Nationaleigentum darstellen, so daß jedenfalls auch in der Besitzstruktur gute Ansätze zur Schaffung von Schutzgebieten liegen. Nach einem von den Naturschutzreferenten der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol ausgearbeiteten vorläufigen Grenzvorschlag soll das Nationalparkgebiet vom Wildgerlostal im Westen bis zum Rauriser Tal im Osten, vom Salzachtal im Norden bis zum Deferegg- und Iseltal im Süden reichen und die Reichenspitzgruppe, die Venedigergruppe, die Granatspitzgruppe, die Glock-

nergruppe, einen Teil der Goldberggruppe, die Schobergruppe, die Lasörlinggruppe und den Osttiroler Anteil der Riesenfernergruppe einschließen; dies ergibt eine Gesamtfläche von etwa 1809 km², von der etwa 789 km² auf Tirol, 756 km² auf Salzburg und 264 km² auf Kärnten entfallen. Wieweit die energiewirtschaftlich genutzten Flächen bzw. die Speicherseen im Kapruner-, Stubach- und Wildgerlostal in das Nationalparkgebiet einbezogen werden sollen, bedarf noch eingehender Überlegung. Das in Ausarbeitung befindliche gesamtösterreichische Energiewirtschaftskonzept läßt eine Interessenabgrenzung mit der Energiewirtschaft erwarten und Lösungen erhoffen, die weitere hydroelektrische Anlagen den Tauerntälern anschließen. Die von bäuerlicher Seite verschiedentlich ausgesprochenen Befürchtungen einer weitgehenden Nutzungsbeschränkung in der Land- und Forstwirtschaft sind unbegründet. Die Wald- und Almwirtschaft ist mit dem Wesen der alpinen Naturlandschaft so verwachsen, daß auf ihren Weiterbetrieb auch aus Gründen der Erhaltung des überlieferten bergbäuerlichen Landschaftsbildes gar nicht verzichtet werden kann. Im übrigen gibt es hinreichend große Schutz- und Bannwaldgebiete und hoch gelegene, schwer zugängliche Almflächen, Talschlüsse und Kare, deren wirtschaftliche Nutzung schon bisher unterblieben ist und die sich einschließlich des weithin vergletscherten Ödlandes jedem menschlichen Eingriff entziehen. Es wird daher nicht allzu schwer fallen, eine zonale Gliederung des Schutzgebietes in Kern-, Übergangs- und Randzonen zu finden, denen die Kategorien des Vollnaturschutzes, Teilnaturschutzes und Landschaftsschutzes entsprechen würden. Der Dauersiedlungsraum soll nur in einzelnen, ausgewählten Beispielen, etwa im Fuscher-, Rauriser- und Mölltal, in das Nationalparkgebiet mit einbezogen werden, im übrigen aber bewußt ausgeklammert bleiben. Das schließt nicht aus, daß er als „Nationalparkvorfeld“ eine besondere Pflege und Gestaltung im Sinne der modernen Naturparkidee erfahren könnte, wie dies der Wiener Wirtschaftsgeograph Prof. Dr. Walter Strzygowski empfiehlt. Der Tourismus, der im Hochgebirge ohnedies an Wege und Steige gebunden ist, soll im Nationalparkgebiet nicht eingeschränkt werden, dies um so weniger, als die Wegfreiheit im Bergland gesetzlich verankert ist. Die Verwaltung des Nationalparkes sollte am besten von einer aus den beteiligten Gebietskörperschaften gebildeten Verwaltungsgemeinschaft besorgt werden, die — falls nötig — einen Parkdirektor zu bestellen hätte. Die Kosten der Einrichtung und Betreuung des Parkgebietes sollten aus einem Fonds getragen werden, der aus Bundes-, Landes- und privaten Mitteln der interessierten Körperschaften und Vereine gespeist werden könnte.

Zusammenfassend kann nach diesem freilich nur sehr knappen Überblick über die Problematik und den Planungsstand gesagt werden, daß der Zweck des Nationalparkes Hohe Tauern nicht darin besteht, ein etwa unbekanntes oder schlecht erschlossenes alpines Gebiet als Erholungsraum einzurichten, sondern darin, eine seit Jahrzehnten bereits erschlossene, weithin bekannte Hochgebirgslandschaft durch die Verleihung des Prädikats „Nationalpark“ endlich in ihrer gesamtösterreichischen und wahrhaft europäischen Bedeutung zu würdigen und in der Vielfalt, Eigenart und Ursprünglichkeit ihrer Erscheinungsformen zu bewahren. Gerade diese Rückkehr zu den Prinzipien des klassischen Naturschutzes wird sich für die Randgemeinden des Nationalparkgebietes, in denen sich die eigentlichen Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen befinden, äußerst segensreich und werbewirksam erweisen.

Der Europarat in Straßburg hat das Jahr 1970 zum „Europäischen Naturschutzjahr“ proklamiert und seine Mitgliedsstaaten aufgefordert, in diesem Jahr die Bedeutung des Naturschutzes durch bleibende Werke zu unterstreichen. Das Kulturland Österreich könnte dieses Naturschutzjahr nicht besser feiern als mit der Verwirklichung des seit langem ersehnten Nationalparkes in seiner großartigsten Hochgebirgslandschaft, den Hohen Tauern.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [1968_4](#)

Autor(en)/Author(s): Conrad Kurt

Artikel/Article: [Nationalpark Hohe Tauern. 165-167](#)